

BO-Nr. 6001 – 09.11.2020

**Stiftung „Religion und Berufsbildung
– Religionspädagogik an Berufsbildenden Schulen“
– Satzungsänderung –**

Der Vorstand der Stiftung „Religion und Berufsbildung – Religionspädagogik an Berufsbildenden Schulen“ mit Sitz in Tübingen beantragte die Genehmigung der Änderung der Satzung der Stiftung „Religion und Berufsbildung – Religionspädagogik an Berufsbildenden Schulen“ durch Bischof Dr. Gebhard Fürst. Die Beschlussfassung des Stiftungsrats über die Satzungsänderung erfolgte in der Stiftungsratssitzung vom 10. Juli 2020. Die ergänzende Beschlussfassung mit Blick auf die Regelung des § 6 Abs. 1 der Satzung erfolgte im Nachgang zur Stiftungsratssitzung per Umlaufverfahren. Der Diözesanverwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 19. Oktober 2020 Herrn Bischof Dr. Fürst empfohlen, die Zustimmung zu der vom Stiftungsrat der Stiftung „Religion und Berufsbildung – Religionspädagogik an Berufsbildenden Schulen“ in der Sitzung des Stiftungsrats vom 10. Juli 2020 sowie ergänzend im Rahmen eines Umlaufverfahrens beschlossenen Satzungsänderungen der Stiftung „Religion und Berufsbildung – Religionspädagogik an Berufsbildenden Schulen“ gemäß § 12 Abs. 1 der Stiftungssatzung i. V. m. § 13 Abs. 1 Nr. 5 StiftO zu erteilen. Bischof Dr. Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrats angenommen und seine Zustimmung mit Unterschrift am 23. Oktober 2020 erteilt. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Erlass vom 4. November 2020 – Az.: RA-0561.4-27/4 – die durch den Stiftungsrat der Stiftung „Religion und Berufsbildung – Religionspädagogik an Berufsbildenden Schulen“ beschlossenen Änderungen der Satzung genehmigt. Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg, den 7. Dezember 2020

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

**Satzung der Stiftung „Religion und Berufsbildung
– Religionspädagogik an Berufsbildenden Schulen“**

§ 1 – Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung trägt den Namen: „Religion und Berufsbildung – Religionspädagogik an Berufsbildenden Schulen“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des privaten Rechts.
- (3) Ihr Sitz ist Tübingen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung, Bildung und Erziehung durch das „Institut für berufsorientierte Religionspädagogik“ am Lehrstuhl Religionspädagogik der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Tübingen.

- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- a) die Förderung von Dokumentationen, Unterrichtswerken, Zeitschriften und Schriften, die für den Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen relevante fachwissenschaftliche und fachdidaktische Ergebnisse beinhalten und einer bundesweiten Verbreitung dienen,
 - b) grundlegende wissenschaftlich fundierte Arbeiten zum Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen, insbesondere durch Verbindung von Religions- und Berufspädagogik,
 - c) die Fortschreibung einer berufsbildenden Schulen gemäßen Didaktik und Methodik,
 - d) die Entwicklung und Begleitung von Modellen zur Ausbildung von Religionslehrer/innen an Hochschulen sowie durch Fernstudien (E-Learning),
 - e) die Durchführung und Förderung bundesweiter Veranstaltungen (Foren, Expertengespräche, Kongresse u. ä.), die relevante wissenschaftliche und didaktische Ergebnisse aus Theologie, Religionspädagogik und Humanwissenschaften zum Gegenstand haben,
 - f) die Sicherung der sachlichen und personellen Ausstattung des „Instituts für berufsorientierte Religionspädagogik“ zur Verwirklichung der Institutsziele und zur Sicherung des langfristigen Erhalts des Instituts.
- (3) Über ihre Zwecksetzung versteht sich die Stiftung als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche, der sie zugeordnet ist. Sie dient mit diesem Zweck der kirchlichen Aufgabenerfüllung.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Erhalt des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen ist dauernd und ungeschmälert in seinem Bestand zu erhalten und sicher anzulegen. Es ist zinsgünstig anzulegen sowie sparsam und wirtschaftlich zu verwalten. Vermögensumschichtungen sind zur Werterhaltung sowie Stärkung seiner Ertragskraft zulässig.
- (2) Die Mittel der Stiftung (Erträge, Spenden und sonstige Zuwendungen) dürfen nur für ihre satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Erträge des Stiftungsvermögens sind – vorbehaltlich Abs. 3 – zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Spenden und sonstige Zuwendungen sind ebenfalls nach Satz 2 zu verwenden; dies gilt jedoch nicht für Zuwendungen von Todes wegen sowie dann, wenn der / die Zuwendende ausdrücklich eine Zuführung zum Stiftungsvermögen bestimmt hat (sog. „Zustiftungen“). Zuwendungen an die Stiftung können mit Auflagen verbunden werden, die jedoch die steuerbegünstigten Zwecke der Stiftung nicht beeinträchtigen dürfen.
- (3) Im Falle von Zuwendungen, die mit Auflagen verbunden sind, bleibt der Stiftung die Entscheidung über deren Annahme vorbehalten.

§ 5 – Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind:
 1. der Vorstand,
 2. der Stiftungsrat.
- (2) Die Organe der Stiftung sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Auf Nachweis werden jedoch angemessene Auslagen und Aufwendungen erstattet. Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz der Mitglieder der Organe kann eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale gewährt werden.
- (3) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand und im Stiftungsrat ist nicht zulässig.
- (4) Vorstand und Stiftungsrat arbeiten vertrauensvoll zum Wohle der Stiftung zusammen. Der Vorstand unterrichtet den Stiftungsrat regelmäßig über alle rechtlich und / oder wirtschaftlich relevanten Angelegenheiten.
- (5) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Stiftungsorgane sowie die Mehrheit der Mitglieder eines jeden Stiftungsorgans müssen der katholischen Kirche angehören. Die nichtkatholischen Mitglieder müssen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) ist. Über Ausnahmen entscheidet der Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart auf begründeten Antrag. Juristische Personen können nur mit Zustimmung der kirchlichen Stiftungsaufsicht Organmitglieder werden.

§ 6 – Mitglieder, Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei vom Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart berufenen Personen. Nach Möglichkeit sollen dies der Leiter und der stellvertretende Leiter des Katholischen Instituts für berufsorientierte Religionspädagogik an der Universität Tübingen sowie der Referent für Berufliche Schulen in der HA IX – Schulen im Bischöflichen Ordinariat in der Diözese Rottenburg-Stuttgart sein.
- (2) Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist zulässig.
- (3) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesem Fall solange im Amt, bis ein Nachfolger berufen ist. Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft im Vorstand wird für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ein neues Mitglied berufen. Das Amt endet weiter durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist, oder durch Tod.
- (4) Ein Vorstandsmitglied kann vom Bischof aus wichtigem Grund abberufen werden. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 7 – Vertretung der Stiftung nach außen

- (1) Je zwei Mitglieder des Vorstands vertreten gemeinsam die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Stiftungsrat kann Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
- (2) Der Stiftungsrat kann durch Beschluss allen oder einzelnen Mitgliedern des Vorstands die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

§ 8 – Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist das leitende und ausführende Organ der Stiftung. Er nimmt die Aufgaben wahr, die ihm nach dem Gesetz, nach dem Stiftungsakt, dieser Satzung, der Geschäftsordnung und den Beschlüssen des Stiftungsrats obliegen, und hat in diesem Rahmen den Willen des Stifters zu erfüllen. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Er ist dem Stiftungsrat für die Erledigung seiner Aufgaben verantwortlich.
- (2) Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten der Stiftung, die nicht dem Stiftungsrat zugewiesen sind. Dazu gehören insbesondere:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) Verwirklichung der satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben,
 - c) sorgfältige und korrekte Bewirtschaftung sowie Erhalt des Stiftungsvermögens,
 - d) Verwendung der Erträge gemäß den vom Stiftungsrat aufgestellten Richtlinien,
 - e) Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrats,
 - f) die Vorlage einer Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines Geschäftsjahres an den Stiftungsrat,
 - g) Aufstellung eines Wirtschaftsplans für jedes Geschäftsjahr und dessen Vorlage innerhalb von drei Monaten nach Beginn eines Geschäftsjahrs an den Stiftungsrat,
 - h) die Einberufung des Stiftungsrats und der damit verbundenen Vorstandsaufgaben,
 - i) Unterrichtung des Stiftungsrats über die Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere über die Maßnahmen von erheblicher Bedeutung,
 - j) Aufstellung einer vom Stiftungsrat zu genehmigenden Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (3) Der Vorstand kann einem seiner Mitglieder mit Zustimmung des Stiftungsrats die Geschäftsführung der Stiftung übertragen.

§ 9 – Arbeitsweise und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie bedürfen der Schriftform.
- (2) Sitzungen werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, mit einer Frist von regelmäßig zwei Wochen, textförmlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung an jedes Vorstandsmitglied einberufen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf bis zu drei Tage verkürzt werden.
- (3) Auf die Einhaltung der Fristen und Formvorschriften kann verzichtet werden, sofern sich alle Mitglieder des Vorstands hiermit einverstanden erklären.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (6) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll enthalten: Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Vorstandsmitglieder und die im Laufe der Sitzung gefassten Beschlüsse ihrem wesentlichen Inhalt nach. Zu Beginn einer jeden Vorstandssitzung ist ein Protokollführer zu bestimmen.

- (7) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse des Vorstands, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch schriftlich oder durch unterzeichnetes Telefax oder unterzeichneten E-Mail Anhang gefasst werden (Umlaufverfahren), sofern sich alle Vorstandsmitglieder mit dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklären. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist Einstimmigkeit erforderlich. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist allen Vorstandsmitgliedern mitzuteilen.
- (8) Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand in Abweichung von Abs. 1, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, Beschlüsse auch im Wege der Video- oder Telefonkonferenz fassen, sofern sich alle Vorstandsmitglieder mit dieser Form der Abstimmung einverstanden erklären. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung gilt Abs. 5. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist allen Vorstandsmitgliedern mitzuteilen.
- (9) Der Vorsitzende vollzieht die Beschlüsse des Vorstands, soweit im Beschluss nichts anderes bestimmt ist.

§ 10 – Mitglieder, Zusammensetzung und Amtsdauer des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat setzt sich zusammen aus fünf bis sechs Personen:
 1. drei vom Bischof (Ordinarius) der Diözese Rottenburg-Stuttgart berufenen Personen,
 2. einer vom „Verband kath. Religionslehrerinnen und Religionslehrer an berufsbildenden Schulen e. V.“ (VKR e. V.) entsandten Person,
 3. bis zu zwei weiteren durch den Stiftungsrats durch einfache Mehrheitsentscheidung gewählten Personen.
- (2) Die Entsendung / Wahl der Stiftungsratsmitglieder nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 bedarf der Bestätigung durch den Bischof (Ordinarius) der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt fünf Jahre. Wiederwahl, Wiederentsendung bzw. Wiederberufung ist möglich.
- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Das Amt eines Stiftungsratsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit. Die Mitglieder des Stiftungsrats führen nach Ablauf der Amtsdauer ihr Amt solange weiter, bis die neuen Mitglieder ordnungsgemäß bestellt sind. Bei Ausscheiden eines Mitglieds während der Amtszeit erfolgt die Berufung / Entsendung / Wahl gemäß Abs. 1 für den Rest der Amtsdauer. Das Amt endet weiter durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist, oder durch Tod.
- (6) Ein gewähltes Stiftungsratsmitglied kann vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund abgewählt werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Stiftungsrats. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (7) Willenserklärungen des Stiftungsrats werden in dessen Namen vom Vorsitzenden des Stiftungsrats, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben.

§ 11 – Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat ist das oberste Beschlussorgan der Stiftung. Er berät und überwacht als unabhängiges Kontrollorgan den Vorstand und trifft nach Maßgabe des Stiftungsakts, dieser Satzung und der Geschäftsordnung die grundlegenden Entscheidungen über die Verwirklichung des Stiftungszwecks (§ 2 der Satzung).
- (2) Im Rahmen von Abs. 1 hat der Stiftungsrat insbesondere folgende Zuständigkeiten:
 1. die Aufstellung von Grundsätzen zur Durchführung der Stiftungsaufgaben und der Arbeitsweise des Stiftungsrats (Geschäftsordnung),
 2. Genehmigung der vom Vorstand aufgestellten Geschäftsordnung für den Vorstand,
 3. Aufstellung von Richtlinien über die Verwendung von Stiftungsmitteln,
 4. die Genehmigung des Wirtschaftsplans und die Bewilligung außerordentlicher, im Wirtschaftsplan nicht vorgesehener Ausgaben,
 5. die Bestellung des Rechnungs- bzw. Wirtschaftsprüfers sowie die Bestimmung des Prüfungsauftrags und des inhaltlichen Prüfungsumfangs,
 6. Feststellung der Jahresrechnung, Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung und Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 7. die Kontrolle und Entlastung des Vorstands,
 8. die Entscheidung über alle eingreifenden wirtschaftlichen und finanziellen Maßnahmen. Hierzu kann der Stiftungsrat bis zu einer bestimmten Wertgrenze die Entscheidung dem Stiftungsvorstand übertragen. Die Wertgrenze kann generell durch die Geschäftsordnung oder durch Einzelbeschluss des Stiftungsrats bestimmt werden,
 9. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder Zweckänderung,
 10. Beschlussfassung über die Auflösung, Umwandlung, Zusammenlegung oder Verlegung der Stiftung,
 11. Beschlussfassung über eine angemessene Pauschale für den Arbeitseinsatz und den Zeitaufwand der Mitglieder der Stiftungsorgane,
 12. Genehmigung von Zuwendungen, sofern sie mit Auflagen verbunden sind,
 13. Erteilung einer Befreiung von den Beschränkungen gemäß § 181 BGB an den Vorstand.

§ 12 – Arbeitsweise und Beschlussfassung des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall des stellvertretenden Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung jährlich mindestens einmal und im Übrigen so oft das Interesse der Stiftung es erfordert. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit zweiwöchiger Frist. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden. Auf schriftlichen Antrag des Bischofs (Ordinarius) der Diözese Rottenburg-Stuttgart, der kirchlichen Stiftungsbehörde der Diözese Rottenburg-Stuttgart oder von mindestens 1/3 der Mitglieder des Stiftungsrats unter Angabe des Zwecks der Verhandlung ist der Vorsitzende zur Einberufung verpflichtet.
- (2) Die Leitung der Sitzungen des Stiftungsrats erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands nehmen beratend an den Sitzungen des Stiftungsrats teil, es sei denn, der Stiftungsrat beschließt hinsichtlich der Teilnahme im Einzelfall etwas anderes. Den Mitgliedern des Vorstands kommt kein Stimmrecht zu.

- (4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende des Stiftungsrats oder der stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsrats. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (5) Ist der Stiftungsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so ist er in einer zweiten ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mit derselben Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (6) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Vorsitzenden und von einem Schriftführer, der vom Stiftungsrat bestimmt wird, zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll enthalten: Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Stiftungsratsmitglieder sowie den Gang der Besprechungen und Beratungen im Allgemeinen und die im Laufe der Sitzung gefassten Beschlüsse ihrem wesentlichen Inhalt nach. Abstimmungsergebnisse sind dabei ebenfalls nach den Stimmen anzugeben.
- (7) Außerhalb von Versammlungen können Beschlüsse, mit Ausnahme der in § 14 und § 15 genannten Fälle und soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch schriftlich oder durch unterzeichnetes Telefax oder unterzeichneten E-Mail Anhang (Umlaufverfahren) gefasst werden, sofern sich jedes Stiftungsratsmitglied mit dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklärt. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung ist Einstimmigkeit erforderlich. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist allen Stiftungsratsmitgliedern mitzuteilen.
- (8) Auf Antrag eines Stiftungsratsmitglieds kann der Stiftungsrat in Abweichung von Abs. 1, mit Ausnahme der in § 14 und § 15 genannten Fälle und soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, Beschlüsse auch im Wege der Video- oder Telefonkonferenz fassen, sofern sich alle Stiftungsratsmitglieder mit dieser Form der Abstimmung einverstanden erklären. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung gilt Abs. 4. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist allen Stiftungsratsmitgliedern mitzuteilen.
- (9) Der Vorsitzende des Stiftungsrats vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrats, soweit im Beschluss nichts anderes bestimmt ist.

§ 13 – Kirchliche Aufsicht

- (1) Die Stiftung steht unter kirchlicher Aufsicht gemäß § 25 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in den jeweils gültigen Fassungen. Dazu gehört insbesondere, dass die kirchliche Stiftungsbehörde über die Tätigkeit der Stiftungsorgane regelmäßig unterrichtet wird. Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist von den Stiftungsorganen in den folgenden Fällen die Zustimmung der kirchlichen Stiftungsaufsicht einzuholen:
 1. Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern der Aufsichtsorgane. Hiervon ausgenommen sind Rechtsgeschäfte des täglichen Bedarfs des Mitglieds des Aufsichtsorgans,
 2. Gesellschaftsverträge, Beteiligungs- und Unternehmensverträge im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 2 AktG jeder Art und deren Änderungen,
 3. Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen,

4. Mitgliedschaft von Mitgliedern des Vorstands der Stiftung in einem geschäftsführenden Organ eines anderen Rechtsträgers,
 5. Satzungsänderungen,
 6. Umwandlung, Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung.
- (2) Darüber hinaus sind gemäß § 14 Abs. 1 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart der kirchlichen Stiftungsaufsicht von den Stiftungsorganen folgende Maßnahmen anzuzeigen:
1. Errichtung, Übernahme und Schließung von Einrichtungen, die nicht als Rechtsträger und Beteiligungen im Sinne von § 13 Abs. 1 Nr. 3 der Stiftungsordnung zu verstehen sind, insbesondere bei Betriebsübergängen und der wesentlichen sächlichen und / oder räumlichen Erweiterung oder Verkleinerung von Geschäftsbereichen,
 2. Vergabe von Darlehen, Abgabe von Bürgschafts-, Patronats- oder Garantierklärungen sowie Gewährung sonstiger Sicherungsrechte ab einem Wert von 500.000,- Euro,
 3. wesentliche Kooperationen, die eine Geschäftsbesorgung für einen anderen Rechtsträger in einzelnen oder mehreren Geschäfts- oder Unternehmensbereichen beinhalten.
- (3) Die Maßnahmen sind der kirchlichen Stiftungsaufsicht so frühzeitig vor deren Durchführung anzuzeigen, dass deren etwaige Beanstandungen noch beachtet werden können.
- (4) Die Stiftung hat der kirchlichen Stiftungsaufsicht innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres einen geprüften Jahresabschluss und einen Tätigkeitsbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks unaufgefordert vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist innerhalb von vier Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres bei der kirchlichen Stiftungsaufsicht einzureichen.
- (5) Die Stiftung wendet die Grundordnung des Kirchlichen Dienstes in ihrer jeweiligen Fassung an.

§ 14 – Satzungsänderung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Sitzverlegung

- (1) Der Stiftungsrat kann eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht gefährden.
- (2) Beschlüsse über die Satzungsänderung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Sitzverlegung der Stiftung können nur in Sitzungen des Stiftungsrats gefasst werden und bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Stiftungsrats. Sie werden erst mit der Zustimmung der kirchlichen und mit der Genehmigung der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

§ 15 – Auflösung oder Aufhebung der Stiftung, Vermögensanfall

- (1) Kann der Zweck der Stiftung nicht mehr aufrechterhalten werden, so ist sie aufzulösen bzw. aufzuheben. Der Beschluss über die Auflösung der Stiftung kann nur in einer Sitzung des Stiftungsrats gefasst werden und bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Stiftungsrats. Er wird erst mit der Zustimmung der kirchlichen Stiftungsaufsicht und mit Genehmigung der staatlichen Stiftungsbehörde wirksam.
- (2) Im Falle der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an das Bistum Rottenburg-Stuttgart, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, möglichst für die in § 2 der Satzung festgelegten Zwecke.

§ 16 – Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Zustimmung durch die kirchliche Stiftungsbehörde und mit der Genehmigung durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg als staatliche Stiftungsbehörde für rechtsfähige kirchliche Stiftungen in Kraft.

Genehmigt: Rottenburg, den 07.12.2020

Diözesanverwaltungsrat

i. V. Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.